



GRUNDSÄTZE FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON DELEGIERTEN ZUR DREIZEHNTEN VOLLVERSAMMLUNG

I. Präambel

Die Vollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des LWB. Sie tagt in der Regel alle sechs Jahre. Die offiziellen Delegierten der Vollversammlung vertreten alle 148 Mitgliedskirchen. Als oberstes Leitungsgremium des LWB hat die Vollversammlung folgende Aufgaben:

- sie beschliesst über die Verfassung;
- sie gibt die allgemeine Ausrichtung der Arbeit des Weltbundes vor;
- sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder des Rates;
- sie billigt die Ansprache des Präsidenten/der Präsidentin sowie die Berichte des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Gemäß der LWB-Verfassung hat jede Mitgliedskirche ein **Recht** auf Teilnahme an der Vollversammlung. Darüber hinaus haben die Mitgliedskirchen aber auch die **Pflicht**, einen Beitrag zur Finanzierung der Vollversammlung zu leisten. Das Konzept des „gerechten Anteils“ mit der dazugehörigen Formel will sicherstellen, dass jede Kirche einen finanziellen Beitrag leistet, der ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Diese Umlagemethode entspricht vom Prinzip her dem Verfahren zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge aller Mitgliedskirchen. Die Zuwendungen für die Vollversammlung und die Mitgliedsbeiträge bringen das Bekenntnis und die Verpflichtung zur Solidarität innerhalb der weltweiten Gemeinschaft von 148 Mitgliedskirchen zum Ausdruck. Es ist wichtig, dass jede Kirche versucht, sich an den Kosten der Vollversammlung entsprechend den eigenen Möglichkeiten zu beteiligen.

Es sind sich jedoch auch alle bewusst, dass nicht jede Kirche über die Mittel verfügt, um die Reisekosten für die Teilnahme an der Vollversammlung vollständig zu übernehmen.

In der Gesamtsumme der veranschlagten (und von allen gemeinsam getragenen) Kosten für die Vollversammlung wird daher die Annahme berücksichtigt, dass einige Delegierte zusätzliche finanzielle Unterstützung vom LWB für Hotel- und Reisekosten brauchen.

II. Gegenseitiges Geben und Nehmen – die theologische Grundlage dieser Grundsätze

Die LWB-Strategie beschreibt den Grundsatz der Gegenseitigkeit als ein fundamentales Merkmal der Beziehungen innerhalb des LWB. Eine solche Gegenseitigkeit zeigt sich in der Bereitschaft, auf dem gemeinsamen Weg der LWB-Mitgliedskirchen und im gemeinsamen Zeugnis als weltweite Kirchengemeinschaft Gaben zu geben und zu empfangen und Verantwortung zu übernehmen:

„In der Weggemeinschaft sind die Mitgliedskirchen angewiesen auf die Gaben, die sie einander schenken: die Botschaft des Evangeliums, Ressourcen, Erfahrungen und gegenseitige Unterstützung, Rat und Ermahnungen, um das Selbstverständnis zu vertiefen und zu erweitern. Empfangen ist ebenso wichtig wie geben, und Offenheit und die Wertschätzung unterschiedlicher Sichtweisen und Erfahrungen sind von grundlegender Bedeutung.“ (LWB-Strategie)

Das vorliegende Dokument beschreibt weiterhin die Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Delegierten der Dreizehnten Vollversammlung, um im Geiste der Gegenseitigkeit der Rechenschaftspflicht gerecht zu werden und Transparenz und Verantwortung sicherzustellen.

III. Verfassungsmäßiges Recht auf Teilnahme

Jede Mitgliedskirche hat das Recht auf Vertretung bei einer Vollversammlung.

Das LWB-Büro der Kirchengemeinschaft stellt sicher, dass alle Mitgliedskirchen auf der Vollversammlung vertreten sind. Falls erforderlich, erhält zumindest ein/e offizielle/r Delegierte/r einen Zuschuss zu den Kosten für Reise und Unterkunft für die gesamte Dauer der Vollversammlung.

Wenn die Kosten für eine/n Delegierte/n jeder Mitgliedskirche gedeckt sind, können ggf. auch Kosten für weitere Delegierte entsprechend den in diesen Regeln beschriebenen Vorgaben bezuschusst werden.

IV. Kriterien für die finanzielle Unterstützung von offiziellen Delegierten zur Vollversammlung

Zusätzliche Delegierte, die von einer LWB-Mitgliedskirche nominiert wurden, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wenn ALLE der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die Mitgliedskirche stellt zunächst sicher, dass alle Möglichkeiten sonstiger finanzieller Unterstützung ausgeschöpft wurden. Kirchen, die finanzielle Unterstützung brauchen, werden ermutigt, zunächst ihre Partnerkirchen (oder andere Missionspartner) um bilaterale Hilfe zu bitten. Der LWB kann diesen

Prozess begleiten, indem er andere Mitgliedskirchen über diese Möglichkeit praktizierter Solidarität informieren. Ein Gespräch mit der Mitgliedskirche, in dem dargelegt wird, welche Bemühungen um eine Übernahme der Teilnahmekosten auf anderen Wegen unternommen wurden, wird dokumentiert.

2. Die Mitgliedskirche verpflichtet sich die vorgeschriebene Anmeldegebühr von 120 Euro zu Beginn der Vollversammlung zu zahlen.
3. Der faire LWB-Mitgliedsbeitrag für 2022 wurde gezahlt.
4. Der finanzielle Beitrag der Mitgliedskirche zur Vollversammlung wurde vor Beginn der Vollversammlung (September 2023) entrichtet.
5. Ein Antrag der Mitgliedskirche auf finanzielle Unterstützung wurde dem Vollversammlungsbüro innerhalb der vorgeschriebenen Frist, das heißt bis 31. Januar 2023 vorgelegt. *Ein entsprechendes Formular wird derzeit entwickelt.*

V. Prioritäten für die Zuteilung der finanziellen Unterstützung

Bei begrenzten finanziellen Mitteln muss finanzielle Unterstützung ggf. nach festgelegten Prioritäten vergeben werden, um eine umfassende und inklusive Teilnahme aller Mitgliedskirchen sicherzustellen. Um eine möglichst umfassende Teilnahme zu gewährleisten, werden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Unterstützung **eines/einer** Delegierten **jeder** Mitgliedskirche (unabhängig von den oben festgelegten Kriterien).
2. Weitere Unterstützung von Mitgliedskirchen, um die gewünschten Teilnahmequoten für Frauen und junge Erwachsene sowie eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen zu erreichen.
3. Die Zahlung einer Mitgliedskirche von Mitgliedsbeiträgen in früheren Jahren wird berücksichtigt.

VI. Kostenübernahme

Folgende Kosten werden für unterstützungsberechtigte Delegierte von Mitgliedskirchen übernommen:

1. Hin- und Rückreise zum/vom Ort der Vollversammlung (Krakau, Polen)
2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der gesamten Dauer der Vollversammlung
3. Transfer vom Flughafen zum Hotel nach Ankunft in Krakau
4. Bei Abreise Transfer vom Hotel zum Flughafen

VII. NICHT erstattungsfähige Kosten

Folgende Kosten werden nicht erstattet und sind von der Mitgliedskirche bzw. den Delegierten zu tragen:

1. Anmeldegebühr von 120 Euro
2. Andere Kosten in Verbindung mit der Reise: Visagebühren, Kosten für Reisen im Heimatland, Impfungen und Steuern und Gebühren für Reisen
3. Weitere Kosten im Hotel wie Telefon, Zimmerservice oder sonstige persönliche Ausgaben

VIII. Verfahren zur Beantragung der finanziellen Unterstützung

1. Die Mitgliedskirche stellt beim Vollversammlungsbüro einen Antrag auf finanzielle Unterstützung.
2. Das LWB-Vollversammlungsbüro entscheidet über den Antrag. Falls der Antrag bewilligt wird, schickt das Vollversammlungsbüro klare Anweisungen zum weiteren Verfahren sowie Leitlinien für die Buchung und die Kostenerstattung.

IX. Ausnahmeregelungen

Im Falle aussergewöhnlicher Umstände wird von Fall zu Fall entschieden. Die Entscheidung des LWB-Generalsekretärs ist endgültig.